Newsletter

Ausgabe 26 • 12.2021

Liebe Leserinnen und Leser

Der Adventskalender

Immer im Advent erinnere ich mich gerne an den geliebten Adventskalender meiner Kindheit. Er war schon ziemlich abgegriffen und zeigte deutliche Gebrauchsspuren, was aber meiner Freude keinen Abbruch tat. Ja, er war nie neu gewesen, denn am 24. wurden die Türchen von meiner Mutter fachgerecht wieder verschlossen, der Kalender für einige Tage unter schweren Büchern gepresst und dann verschwand er wieder bis zum nächsten Jahr in der Schachtel mit den Weihnachtsutensilien. Verglichen mit den heutigen Kalendern mit Biersorten, Kosmetikartikeln, täglichen Adventsrabatten bei den Grossverteilern oder sogar 24 Leckerlis für die vierbeinigen Lieblinge (wie wenn sie wüssten, was Advent bedeutet), kann mein einstiger Kalender natürlich nicht mithalten, aber ich war trotzdem überglücklich die Wartezeit damit zu überbrücken. WARTEN können und die Vorfreude auskosten auf das, was kommen wird, wurde mir auf bescheidene Art und Weise schon früh beigebracht. Unsere Gesellschaft hat es in den letzten Jahren oft verlernt zu warten, denn alles war jederzeit schnell verfügbar. Doch angesichts der aktuellen Lieferengpässe für Autos, Elektronik, Baumaterialien und vieles mehr, muss die Tugend des WARTEN Könnens wieder geübt werden. Oder wie P. Bichsel es formuliert «Wer das WARTEN nicht kennt, kennt auch die Sehnsucht nicht».

Das RVT Team wünscht Ihnen eine freudige Zeit des WARTENS und frohe Festtage.

Karl Loher
Vermögensverwalter
Tel. 071 763 73 83
k.loher@rvt.ch

Pensionskassen-Kapitalbezug – und dann?

Je nach Pensionskasse muss man einen Pensionskassen-(Teil)Kapitalbezug bis zu 3 Jahre vor Pensionierung schriftlich anmelden. Die Entscheidung ist weitreichend – kann man diese anschliessend nicht mehr ändern. Während die Rentenform ein lebenslang sicheres Einkommen verspricht, ist die Kapitalform steuerlich günstiger. Zudem kann der Kapitalverbrauch flexibler den eigenen Bedürfnissen angepasst werden.

Aufgrund der inzwischen sehr tiefen Umwandlungssätze würden sich viele Versicherte gerne für einen Kapital- oder Teilkapitalbezug entscheiden. Sie sind aber unsicher, wie sie das grosse Vermögen dann sinnvoll anlegen sollen. Auf Kontobasis wirft das Kapital keinen oder einen sehr bescheidenen Ertrag ab. Aktuell ist die Inflation höher als die Zinserträge. Investitionen in Aktien, Anlagefonds und ETFs haben oft grössere Schwankungen. Langfristig betrachtet können diese Anlageprodukte aber eine interessante Performance ausweisen.

Die Unsicherheit bezüglich Geldanlagen ist ein momentanes Problem und wird sich in absehbarer Zukunft wieder ändern. Der Entscheid, ob Rente oder Kapital, sollte deshalb nicht nur aufgrund der aktuellen Anlagemöglichkeiten gefällt werden. Grundlage ist viel mehr der persönliche Bedarf, die Vermögenssituation, der Gesundheitszustand, die gewünschte Steuerbelastung, die Flexibilität und vor allem das Wohlbefinden. Allenfalls ist es besser, die bezogenen Gelder vorerst in sicheren Produkten zu parkieren und erst später langfristig anzulegen. Der einmal getroffene Rentenentscheid ist aber fix und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Basis einer Kapitalanlage bildet das persönliche Risikoprofil. Der Anlagemix sollte diesem angepasst werden. Auch ist eine breit abgestützte (diversifizierte) Geldanlage weniger Schwankungen ausgesetzt, da die Risiken gestreut werden. Nur mittel- bis langfristig nicht benötigtes Vermögen sollte in Aktien, Anlagefonds und ETFs investiert werden. Dabei empfehlen wir, nicht den kurzfristigen Gewinn, sondern den nachhaltigen Ertrag im Auge zu behalten. Möchten Sie die Anlageentscheide nicht selber treffen, empfehlen wir uns für eine individuelle Vermögensverwaltung. Die RVT Finanz AG hat langjährige Erfahrung in diesem Bereich.

Peter Langenegger
Finanzplaner
Tel. 071 763 73 87
p.langenegger@rvt.ch

Besuchen Sie unsere Webseite:
www.rvtfinanz.ch

Revision Erbrecht

Reduktion der Pflichtteile – das müssen Sie wissen

Das revidierte Erbrecht tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Mit dem neuen Recht haben Sie die Möglichkeit, über einen grösseren Teil Ihres Nachlasses frei zu verfügen als bisher. Hier die wichtigsten Änderungen:

Pflichtteile	bisher	ab 1. Januar 2023
Ehegatte	½ des Erbanspruchs	½ des Erbanspruchs
Kinder	¾ des Erbanspruchs	½ des Erbanspruchs
Eltern	½ des Erbanspruchs	kein Pflichtteil

Durch diese Änderung der Pflichtteile haben Sie neu eine grössere Verfügungsfreiheit. Insbesondere bei Patchworkfamilien, bei Konkubinatspaaren oder für eine Nachfolgeregelung bei einem Familienunternehmen kann diese neue Flexibilität die Regelung im Todesfall erleichtern.

Die Erbrechtsrevision sollte generell Anstoss dazu sein, dass Sie Ihr Testament oder Ihren Erbvertrag wieder einmal in die Hand nehmen. Nicht immer ist eine Änderung nötig. Wichtig ist aber zu prüfen, ob die bisherige Regelung für Sie noch zutrifft.

Für Fragen in diesem Zusammenhang stehen wir gerne zur Verfügung.

Martin Nauer
Finanzplaner
Tel. 071 763 73 85
m.nauer@rvt.ch

Anlegerschutz

Derzeit wird in der Schweiz das neue Dienstleistungsgesetz FIDLEG/FINIG eingeführt. Dieses bezweckt einen besseren Anlegerschutz sowie einheitliche Regeln für Finanzdienstleister. Auch die RVT Finanz AG untersteht diesem neuen Gesetz und muss entsprechende formelle und organisatorische Anpassungen vornehmen. Da die bisherigen Verträge, Reglemente und Weisungen diese Anforderungen bereits heute zu einem wesentlichen Teil erfüllen, rechnen wir die Anpassungen in den nächsten Monaten abschliessen zu können. Mit den betroffenen Kunden werden wir zu gegebener Zeit Kontakt aufnehmen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Häufig gestellte Fragen

Säule 3a: Trotz Pensionierung das Maximum einzahlen?

Ich werde nächsten Frühling pensioniert. Kann ich trotzdem den Maximalbetrag einzahlen?

Ja. Sie können im Jahr der Pensionierung das Maximum von derzeit CHF 6'883 einzahlen. Die Einzahlung sollte vor dem Firmenaustritt erfolgen und der Betrag darf Ihren Nettolohn nicht übersteigen.

Bleibt das geschenkte Geld bei einer Scheidung bei meinem Sohn?

Wir beabsichtigen, unserem Sohn eine grössere Schenkung zu machen. Er ist verheiratet und lebt im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Wenn es später zu einer Scheidung kommt, bleibt dann das geschenkte Kapital bei unserem Sohn?

Ja. Beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung werden Schenkungen, Erbvorbezüge und Erbschaften dem Eigengut des Beschenkten zugewiesen. Somit muss dieses Kapital bei einer Scheidung nicht geteilt werden. Um Streitigkeiten zu vermeiden, sollten Sie schriftlich festhalten, dass es sich um eine Schenkung an ihn allein handelt.

Bestimmen Geschwister mit?

Meine Mutter möchte mir ihr Haus verkaufen. Braucht es dazu das Einverständnis meiner Geschwister?

Nein. Ihre Mutter kann allein entscheiden, wem und zu welchen Konditionen sie ihr Haus verkauft. Mit ihrem Vermögen kann sie machen was sie will. Verkauft sie das Haus zu einem Preis unter dem Verkehrswert, spricht man von einer «gemischten Schenkung». Der geschenkte Betrag ist nach dem Tod Ihrer Mutter gegenüber den Geschwistern ausgleichspflichtig, sofern Ihre Mutter dies nicht ausdrücklich schriftlich ausschliesst. Eine solche Regelung könnte von Ihren Geschwistern angefochten werden, wenn dadurch deren Pflichtteile verletzt würden.